Satzung über die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 826) folgende

Satzung

über die Benutzung des Medienzentrums des
Landkreises Aschaffenburg

§ 1 Errichtung

Der Landkreis Aschaffenburg betreibt als öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis ein Medienzentrum für audiovisuelle und digitale Medien. Sie führt die Bezeichnung „Medienzentrum für den Landkreis Aschaffenburg" (früher: Kreisbildstelle) und hat ihren Sitz im Landratsamt Aschaffenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Medienzentrum erfüllt für den Landkreis Aschaffenburg die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Film, Tonträger und digitaler Medien auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben. Insbesondere obliegt ihr die Förderung des Unterrichtsfilmes und der pädagogischen, digitalen Medien. Sie hat hierfür enge Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zu pflegen.

(2) Dem Medienzentrum obliegen u. a. folgende Einzelaufgaben:
   a. Pädagogische Aufgaben:
      i. Pädagogische und medienfachliche Beratung der Behörden, Schulen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis (Auskünfte);
      ii. technische Ausbildung und Beratung der Lehrkräfte. im Einsatz der Medien im Unterricht
   b. technische Sammlungsaufgaben:
      i. Sammlung digitaler Medien (Programme, Apps, u. ä.)
      ii. Sammlung von Filmen und Herstellung von Dokumentarfilmen aus dem Kreis- und Gemeindegeschehen,
      iii. Sammlung von Tonträgern (CD´s, DVD´s);
      iv. Ausgaben von Filmen und Tonträgern aus eigenen Beständen und Vermittlung aus fremden Sammlungen;
      v. Mitarbeit an dem Aufbau des Landesbildarchivs;
      vi. Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte, Filmkopien, Tonträger und digitaler Medien;

c. organisatorische Aufgaben:
   i. Organisation des Bezuges von Filmen, Tonträgern, digitaler Medien, von den dazugehörenden Geräten und dem sonstigen Material;
   ii. Führung der Film-, und Tonträgerverzeichnisse, sowie des Katalogs der verfügbaren digitalen Medien und Bekanntgabe an die Schulen;
   iii. Durchführung von Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte im Bereich der digitalen Medien
   iv. Betreuung des Mobile Device Managementsystems nach dem Konzept „Schule von morgen" des Landkreises

(3) Nicht zu den Aufgaben des Medienzentrums gehört die Ausstattung von öffentlichen Schulen oder sonstigen Einrichtungen mit Geräten auf Kosten des Landkreises Aschaffenburg. Insbesondere bleiben die Träger des Schulbedarfs verpflichtet, schuleigene Geräte, soweit erforderlich, weiterhin anzuschaffen, zu pflegen und zu ergänzen. Das Medienzentrum steht dabei als Berater und Vermittler zur Verfügung.

§ 3 Benutzungsbedingungen

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Verleih von Geräten und Medien des Medienzentrums gelten die „Bedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Verleih von Geräten und Medien des Landkreises Aschaffenburg", die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 4 Eigentum und Urheberrechte

Die Geräte und Medien des Medienzentrums stehen im Eigentum des Landkreises Aschaffenburg; ihm stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art am Material des Medienzentrums zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 5 Leitung

(1) Der Kreisausschuss bestellt und enthebt den Leiter bzw. die Leiterin des Medienzentrums und seine/ihre Stellvertretung und entscheidet auch über die gemäß Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu gewährende Aufwandsentschädigungen. Die Leitung und die Stellvertretung sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis Aschaffenburg tätig sind.

(2) Die Leitung des Medienzentrums ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verantwortlich.

(3) Weiteres Personal für das Medienzentrum kann nur durch das Landratsamt Aschaffenburg eingestellt und entlassen werden.

(4) Der Landkreis stellt dem Medienzentrum die notwendigen Räume zur Verfügung.

§ 6 Aufwand

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Aschaffenburg zu veranschlagen.

(2) Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich zusammen aus
   a. Pauschalbeträge der Sachbedarfsträger der öffentlichen Schulen im Landkreis Aschaffenburg, deren Höhe der Kreistag Aschaffenburg festsetzt,
   b. Zuweisungen des Staates sowie sonstige Zuschüsse

(3) Die Ausgaben des Medienzentrums setzen sich zusammen aus

   a. den Aufwandsentschädigungen des ehrenamtlichen Personals,
   b. dem Sachaufwand einschließlich anteiliger Hausbewirtschaftungskosten,
   c. dem Investitionsaufwand für die laufende Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des Bestandes an Leihgeräten und Medien.

(4) Die Leitung des Medienzentrums hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel vorzulegen.

(5) Der Landkreis Aschaffenburg erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Er trägt den nicht anderweitig gedeckten Zuschussbedarf dieser öffentlichen Einrichtung. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres werden nur für Zwecke des Medienzentrums Aschaffenburg verwendet.

§ 7 Aufsicht

Für das Medienzentrum gelten die Dienstordnung sowie alle amts- und geschäftsleitenden Verfügungen und Anordnungen des Landratsamtes Aschaffenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und die Gebührenordnung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2003 außer Kraft.

Aschaffenburg,27. Juli 2021
Landkreis Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler, Landrat

Anlage zu § 3 der Satzung über die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Aschaffenburg

Bedingungen

für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Verleih von Geräten und Medien des Medienzentrums des Landkreis Aschaffenburg:

1. Alle Schulen im Landkreis Aschaffenburg sind zur Benutzung des Medienzentrums berechtigt.

2. Der Benutzer haftet für alle Schäden an den entliehenen Geräten und Medien, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zum Schadenersatz verpflichtet.

   Schadenfeststellung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum zu Lasten des Benutzers vorgenommen oder vermittelt.

3. Schäden und Mängel an Geräten und Medien, die der Benutzer feststellt, werden nur dann anerkannt, wenn sie dem Medienzentrum vor der Verwendung mitgeteilt worden sind. Reparaturen dürfen durch den Benutzer nicht vorgenommen werden. Alle Geräte und Medien werden bei Rückgabe auf Beschädigung überprüft.

4. Der An- und Rücktransport von Geräten und Medien sowie deren Postversand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Benutzers. Die Vollzähligkeit der Sendung ist anhand des Rückscheines sofort zu überprüfen; evtl. Beanstandungen sind unverzüglich dem Medienzentrum zu melden und außerdem auf dem Rückschein zu vermerken.

   Der Benutzer ist für die sachgemäße Verpackung der Geräte und Medienverantwortlich. Der Rückschein ist der Sendung wieder beizufügen.

5. Der Benutzer verpflichtet sich, die vereinbarte Benutzungszeit einzuhalten. Jede Verlängerung der im Rückschein angegebenen Benutzungszeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Medienzentrum.

6. Die Weitergabe von Geräten und Medien an Dritte ist ohne Zustimmung des Medienzentrums nicht gestattet.

7. Das Medienzentrum ist befugt, sich jederzeit von der einwandfreien Verwendung der Geräte und Medien zu überzeugen.

8. Der Landkreis Aschaffenburg übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für die Ausfälle und Störungen jeglicher Art, die sich durch und bei Verwendung seiner Geräte und Medien ereignen, gleich welcher Mangel der Entstehungsgrund ist. Gleiches gilt für Schadensfälle jeglicher Art.

9. Die Benutzung der Geräte und Medien durch Dritte erfolgt nur, wenn der Benutzer die Benutzungsbedingungen des Medienzentrums vorbehaltslos anerkennt. Abweichungen hiervon bedürfen der beiderseitigen, schriftlichen Vereinbarung.

10. Gerichtsstand ist für beide Teile Aschaffenburg.